

Vorlesung ZVR II

Fallbesprechung **Betreibungsort und Zuständigkeit nach ZPO, LugÜ und IPRG**

Prof. Isaak Meier

Fall 1

Die Einrichtung GmbH mit Sitz in München (Variante 2: Sitz in Basel; Variante 3: Sitz in Moskau; Variante 4: Niederlassung in Basel) schliesst mit der Navyboot AG mit Sitz in Zürich einen Vertrag ab, in dem sich die Einrichtung GmbH verpflichtet, ein neues Geschäft in Berlin (Variante 5: in St. Gallen) einzurichten. Die Hälfte des Werklohnes von EUR 500'000.- ist bei Unterzeichnung des Vertrages fällig; der Rest bei Fertigstellung.

Nach Fertigstellung verweigert die Navyboot AG jede weitere Bezahlung und fordert die Anzahlung mit der Begründung zurück, die Einrichtung entspreche nicht den Abmachungen. Da sich die Parteien nicht einigen können, wird beidseitig der Rechtsweg beschritten. Die Navyboot AG fordert die Anzahlung zuzüglich Schadenersatz zurück; Die Einrichtung GmbH verlangt den Restkaufpreis.

Frage:

Welche Klagen, Betreibungen und andere Rechtsschritte können die Parteien wo gegeneinander führen?

Fall 2

Der Doppelzweier mit R. Keller (Zürich) und R. Huber (München) des Ruderclubs Zürich stösst im Raum Tiefenbrunnen (Variante 2: Raum Rapperswil; Variante 3: auf dem Bodensee vor Konstanz) mit dem Segelschiff von S. Müller (Meilen) und S. Botta (Como) zusammen. Es entstehen beidseitig Sach- und Personenschäden.

Da sich die Parteien nicht einigen können, ergreifen sie gegeneinander Rechtsschritte.

Frage:

Welche Klagen, Betreibungen und andere Rechtsschritte können die Parteien wo gegeneinander führen?